

I. Materieller Teil

Die Junganwälte Thomas und Andreas beschliessen, direkt nach bestandener Anwaltsprüfung eine eigene Kanzlei ("Modern Law Team") zu eröffnen. Leider läuft die Kanzlei nicht so gut wie erhofft.

Eines Abends, als Thomas mit seinem Hund Gassi geht, sieht er, wie ein Krankenwagen vor der Villa des Pieter Dohlen steht und die Rettungssanitäter diesen auf einer Trage abtransportieren. Einige Tage später entdeckt Thomas in der Zeitung die Todesanzeige von Pieter Dohlen.

Am nächsten Tag berichtet Thomas Andreas von dem Vorfall. Die beiden kommen zum Schluss, dass dies eine ideale Gelegenheit sei, um ihr Einkommen durch einen Einbruch in die Villa von Pieter Dohlen aufzubessern. Noch am selben Abend wollen sie ihren Plan in die Tat umsetzen.

Nach Mitternacht fahren Thomas und Andreas zu der Villa und parkieren das Auto etwas abseits. Thomas und Andreas begeben sich zur Rückseite der Villa. Sie können sehen, dass im ersten Stock ein Kippfenster offen steht, woraus sie schliessen, dass keine Alarmanlage aktiviert ist. Da im näheren Umkreis keine weiteren Häuser stehen, beschliessen sie, der Einfachheit halber die Terrassentür mit einem Stein einzuschlagen. Beide sehen sich nach einem passenden Stein um; schliesslich findet Thomas einen und schlägt das Glas der Tür ein, wobei er Handschuhe trägt, welche er vorsichtshalber mitnahm, um keine Fingerabdrücke zu hinterlassen.

Nachdem sie in das Haus eingedrungen sind, begibt sich Andreas sogleich ins Büro von Pieter Dohlen und macht sich an die Schubladen des Pults. Nach mehrmaligem Durchsuchen kann er zwar kein Bargeld finden, dafür entdeckt er ein Testament in einer der Schubladen. Andreas überfliegt den Inhalt und erkennt, dass die einzigen Erben der Sohn S und die Tochter T sind. Gemäss dem letzten Willen soll der scheinbar nichtsnutzige S auf den Pflichtteil gesetzt werden zugunsten der T, welche der gesamte Rest zugesprochen werden soll. Pieter Dohlen's Vermögen beläuft sich zu diesem Zeitpunkt – wie Andreas den in der Schublade liegenden Bankauszügen entnehmen kann – auf CHF 1'600'000. Durch die testamentarische Anordnung würde S also lediglich CHF 600'000 bekommen, während seiner Schwester T CHF 1'000'000 zugesprochen würden. Andreas beschliesst, das Testament an sich zu nehmen und durchsucht die restlichen Räume im Erdgeschoss.

Zur gleichen Zeit macht sich Thomas im Obergeschoss zu schaffen. Im Schlafzimmer findet er über dem Bett hängend ein Bild von Modigliani. Er ruft Andreas zu sich. Die beiden sind überzeugt, dass es sich um ein Original handelt und nehmen das Bild an sich. Tatsächlich handelt es sich um eine Fälschung. Thomas und Andreas gehen davon aus, dass sie durch den Verkauf des Bildes einen satten Gewinn erzielen werden und schleichen sich daher zufrieden mit ihrer Beute aus der Villa. Zu Hause angekommen, beschliesst Andreas, Thomas nichts von dem Testament zu sagen.

Nach gemeinsamer Absprache mit Andreas nimmt Thomas in der folgenden Woche mit dem Klienten K ihrer Anwaltskanzlei Kontakt auf. Dieser verfügt über einen eher zwielichtigen Ruf und Thomas und Andreas sind überzeugt, in ihm den geeigneten Käufer für den Modigliani gefunden zu haben. Da auch dieser nicht merkt, dass es sich bei dem Bild um eine Fälschung handelt, ist er bereit, CHF 800'000 bar zu zahlen. So geschieht es auch.

Andreas freut sich über den gelungenen Coup, will aber noch mehr Profit aus dem Einbruch ziehen. Er beschliesst, den S zu kontaktieren und diesem zu sagen, dass er im Besitz des Testaments ist, welches für S denkbar unvorteilhafte Auswirkungen hätte, käme es in die Hände der zuständigen Behörde. Andreas begibt sich zu einer öffentlichen Telefonzelle und ruft S an. Er erklärt diesem, dass S nach dem Testament, das sein Vater gemacht habe und in dessen Besitz er sei, auf den Pflichtteil gesetzt worden ist. Er, Andreas, sei aber bereit, bei angemessener Bezahlung gegen seine Verpflichtung, das Testament der zuständigen Behörde einzureichen (Art. 556 Abs. 1 ZGB), zu verstossen. Andreas einigt sich mit S, der ebenfalls über den Vermögensstand von Pieter Dohlen Kenntnis hat, auf die Summe von CHF 200'000. Am folgenden Tag erfolgt die Geldübergabe im Stadtpark. Andreas bekräftigt sodann, dass er das Testament an einem sicheren Ort verwahren werde, womit sich S begnügt. Im Anschluss daran geht Andreas nach Hause und legt das Testament in seinen Safe, da er sich denkt, dass es ihm in der Zukunft vielleicht erneut von Nutzen sein könnte.

Wie haben sich Thomas und Andreas strafbar gemacht?

II. Prozessualer Teil

1. Aufgabe

Die Staatsanwaltschaft ermittelt wegen des Einbruchs. Der Verdacht richtet sich jedoch zunächst nur gegen Andreas, weil dessen Fingerabdrücke gefunden wurden. Von der Tatbeteiligung von Thomas hat die Staatsanwaltschaft keine Kenntnis, sondern ermittelt nur gegen Andreas. Im Rahmen der Überwachung von Andreas' Telefonanschluss wird ein Gespräch abgehört, in dem dieser einem Freund mitteilt, dass Thomas bei der Tat mitbeteiligt war.

Ist diese gewonnene Erkenntnis verwertbar? Worauf kommt es dabei gegebenenfalls an?

2. Aufgabe

Aufgrund der Informationen, die während des Untersuchungsverfahrens gewonnen wurden, erlässt der zuständige Staatsanwalt einen Hausdurchsuchungsbefehl für die Räumlichkeiten der Kanzlei "Modern Law Team" an der x-Strasse. Die damit beauftragten Polizeibeamten begeben sich sodann zum angegebenen Ort. Auf einem Parkplatz vor der Kanzlei entdecken sie das Fahrzeug von Andreas und durchsuchen auch dieses. Im Kofferraum finden sie die Handschuhe, welche Thomas beim Einbruch in die Villa getragen hatte.

Dürfen diese Handschuhe als Beweismittel verwertet werden?

3. Aufgabe

Andreas erhält vom zuständigen Staatsanwalt eine Vorladung für eine (erste) Einvernahme. Andreas leistet der Vorladung zwar Folge, verlangt aber einen anwaltlichen Beistand, ohne den er zur Sache nicht aussagen werde.

- a) Muss Andreas auf die Fragen des Staatsanwalts antworten?
- b) Hat Andreas einen Anspruch darauf, dass ein Anwalt bei der Vernehmung anwesend ist?
Beurteilen Sie die Sachlage zunächst nach dem geltenden zürcherischen Strafprozessrecht. Gibt es diesbezüglich Änderungen nach Inkrafttreten der kommenden schweizerischen Strafprozessordnung?

4. Aufgabe

Andreas möchte während des gegen ihn laufenden Untersuchungsverfahrens ein zweites Mal Einsicht in die beim Staatsanwalt befindlichen Akten nehmen. Die Staatsanwaltschaft verweigert ihm dies mit der Begründung, Andreas habe sein Recht auf Akteneinsicht bereits einmal wahrgenommen und könne keinen Anspruch auf nochmalige Akteneinsicht geltend machen.

Wie beurteilen Sie diese Aussage?

5. Aufgabe

Während Andreas sehr von seinen Qualitäten als Anwalt überzeugt ist und sich daher selbst verteidigen will, bittet Thomas, gegen den inzwischen auch Ermittlungen aufgenommen wurden, um eine amtliche Verteidigung, da ihm jegliches Geld für einen Verteidiger fehlt. Der Staatsanwalt überlegt sich, ob er den Angeschuldigten Thomas und Andreas einen Verteidiger stellen muss.

Was würden Sie dem Staatsanwalt empfehlen?